

Friederike Boll

## Das Geschlecht im Personenstandsrecht

### Rechtsstaatskritik in radikaldemokratischer und queerer Perspektive

„*You're born naked and the rest is drag*“  
(RuPaul)

Das deutsche Personenstandsrecht sieht lediglich zwei Geschlechtsgruppen vor. Das gesetzgeberische Abrücken von diesem Grundsatz im neu geschaffenen § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) lässt es inzwischen zu, dass inter\*-Personen<sup>1</sup> den Geschlechtseintrag offen lassen können. Eine solche schlichte Nichtbezeichnung leistet jedoch weiterhin keine Anerkennung von inter\*-Personen als vollwertige Personen. Aktuell begleitet daher die rechtspolitische Kampagne „Dritte Option“ eine Klage auf eine dritte Eintragungsoption.

Dieser Beitrag zeigt im Rückgriff auf die Kritische Theorie von Ingeborg Maus auf, dass solche Fragen des rechtlichen Subjektstatus die Grundlagen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tangieren. Die Verkürzung auf zwei spezifische Geschlechtspositionen im Personenstand stellt sich vor diesem Hintergrund nicht nur als grundrechtliches, sondern auch als manifestes Demokratieproblem dar.<sup>2</sup>

#### *I. Der Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht als Subjektivierung*

Die soziale Wahrnehmbarkeit eines Menschen als Individuum setzt in modernen, bürgerlichen Gesellschaftsordnungen die Subjektivierung voraus: Der Mensch erlangt seine soziale Existenz erst als Subjekt. Diese Subjektivierung erfolgt entlang von vielfältigen, sozial erst hergestellten Differenzachsen wie Klasse, Rasse\*, Abilität und Geschlecht, die intersektional ineinandergreifen, sich also gegenseitig spezifizieren und (re)produzieren. Über diese vielschichtige „Normalisierung“ wird un-/denkbares, a-/normales Menschsein produziert.<sup>3</sup>

1 Die Verwendung von Sternchen hinter Begriffen, die Kategorien bilden, soll daran erinnern, dass diese Begriffe nur scheinbar feste Gruppen bezeichnen. Hinter ihnen verbergen sich Pluralitäten, die sich nur durch normierende (Sprach)Gewalt einheitlich zusammenfassen lassen.

2 Der Artikel beruht auf einer stark gekürzten Qualifikationsarbeit, die in Ergänzung durch Sonja Buckels Rechtsformanalyse die Problematik auch in materialistischer Perspektive aufwirft. Die Langfassung kann bei der Verfasserin erfragt werden.

3 *quaestio*, Sexuelle Politiken – Politische Rechte und gesellschaftliche Teilhabe, in: Berger/Hark/Engel (Hrsg.), *Queering Demokratie – sexuelle Politiken*, Berlin 2000, 9-27.

Hegemoniale Subjektivierungsweisen sind auf die Mitwirkung der Betroffenen elementar angewiesen – und müssen daher auch stets mit dem Pluralismusstreben und der Widerständigkeit der Subjekte umgehen.<sup>4</sup>

Das Personenstandsrecht ist ein staatlicher Ankerpunkt vielfältiger Subjektivierungsprozesse. Es ist historisch zeitgleich und konstitutionell eng verbunden mit dem modernen Rechtsstaat entstanden und ist seither das Verfahren, über das das Recht einen Menschen vermisst und ihn von der Kreatur zur rechtlich beschreibbaren, regierbaren Person macht.

Demnach ist die Geburt eines Menschen nach § 18 PStG ein anzeigepflichtiges Ereignis. Teil der personenstandsrechtlich anzuzeigenden Angaben ist laut § 21 Abs. 1 Satz 3 PStG „das Geschlecht“. Was das sein soll - „Geschlecht“ - sagt das Gesetz jedoch nicht.

Während es noch im Preußischen Landrecht Regelungen für den Geschlechtseid gab, also ein körperunabhängiges System, das auf der Selbstdefinition zuerst der Eltern, später ein weiteres Mal auf der der betroffenen Person beruhte, folgt „das gut 60 Jahre später erlassene BGB (wie schon der Code Civil von 1804) der medizinischen Erkenntnis, daß es keine echten Hermaphroditen gebe und verzichtete auf entsprechende Regelungen für die Geschlechtszuordnung. Das Recht überließ damit die Geschlechtsbestimmung weitgehend der Medizin.“<sup>5</sup>

Im derzeitigen Recht tauchen Rechtssubjekte lediglich in zwei Geschlechtern auf: Entweder Mann oder Frau.<sup>6</sup> Die Zuordnung zu einer der beiden Geschlechtsgruppen erfolgt nach der Geburt anhand medizinischer Normvorstellungen. Scheitert diese Zuordnung, entscheiden die Eltern unter Hinweis auf die rechtliche Anzeigepflicht nach dem PStG meist schon in den ersten Lebenswochen in einem durch medizinische Informationen dominierten Umfeld über die rechtliche Einordnung ihres Kindes in eine der binären Geschlechtsgruppen.<sup>7</sup> Einher gehen mit diesem Zuordnungsprozess oft operative Eingriffe, die in großem Umfang rein kosmetisch motiviert sind; Maßstab ist dabei nicht etwa die Zufriedenheit und Individualität des Kindes, sondern das „Angleichen“ an die Norm des zugewiesenen Geschlechts – durch Eingriffe, die oft Schmerzen und lebenslange gesundheitliche Belastungen mit sich bringen.<sup>8</sup>

Nach Jahren der politischen Skandalisierung dieser Praxis durch Betroffeneninitiativen und einer daraufhin eingesetzten Ethikkommission heißt es seit dem 1.11.2013 in § 22 Abs. 3 PStG: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“ Der rechtliche Zwang zur Eintragung eines der binären Geschlechter fällt damit auf unbegrenzte Zeit weg. Die Neuregelung birgt somit das Potential, den bisherigen Druck vor allem auf die Eltern zu entschärfen – ausreichend ist sie

4 Buckel, Subjektivierung und Kohäsion – Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007, 223.

5 Hirschauer, Die soziale Konstruktion der Transsexualität. Über die Medizin und den Geschlechtswechsel, Frankfurt 1993, 73.

6 Dies, obwohl es weit mehr Geschlechter gibt; vgl. Kolbe, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Untersuchung, Baden-Baden 2010.

7 Statt vieler: Plett, Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin, in: Koher/Pühl (Hrsg.), Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, Opladen 2003, 21-41.

8 Vgl. Intersexuelle Menschen e.V./Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte, Parallelbericht zum UN-Anti-Folterabkommen CAT.

aber bei Weitem nicht, um queeren Menschen volle Rechte wie norm-konformen Menschen zukommen zu lassen.

## II. Mehr als ein Un-Status: die Dritte Option

Für einen vollwertigen Personenstand streitet die Kampagne „Dritte Option“: Sie begleitet die Klage von Vanja, einer Person, deren Geschlechtsidentität sich bisher nicht in ihrem Personenstand und damit auch nicht in Pässen, Formularen, Urkunden etc. widerspiegelt. Zunächst wurde beim zuständigen Standesamt ein Antrag auf Berichtigung des Geburtsregisters nach § 47 Abs. 2 Satz 1 PStG eingereicht, nach dem der Geschlechtseintrag von „Frau“ in „inter/divers“ zu ändern sei. Weder die bisherige Angabe „Frau“ noch die Alternative „Mann“ entsprächen den Tatsachen. Auch der § 22 Abs. 3 PStG stelle keine Ausweichmöglichkeit dar, denn die Nichteintragung würde den Status der Unsichtbarkeit fortführen und als Verweigerung einer Kategorie im krassen Gegensatz zu nahezu allen anderen, binär verorteten Gesellschaftsmitgliedern gegen Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 GG verstoßen. Möglich sei jedoch eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG, in dem allgemein von „Geschlecht“ die Rede ist. Aus der Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität als Teil des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG müsse auch die personenstandsrechtliche Konsequenz folgen, sich der eigenen Identität entsprechend eintragen zu lassen. Der Vorschlag „inter/divers“ zielen sowohl darauf ab, die Sichtbarkeit von Inter\*-personen zu erhöhen, als auch die neue Kategorie offen zu halten.<sup>9</sup>

Das OLG Celle hat mit seiner Entscheidung vom Januar 2015 dem Antrag von Vanja zwar (noch) nicht zum Durchbruch verholfen, dafür aber in der Sache bemerkenswerte Ausführungen gemacht: Das empfundene Geschlecht sei grundrechtlich geschützt und müsse sich daher im Personenstand widerspiegeln: „Ein rein binäres Geschlechtersystem, bestehend aus ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ wäre nach überwiegender Auffassung verfassungswidrig.“<sup>10</sup> Das Gericht folgte der Argumentation Vanjas jedoch nicht in Gänze. Es befand stattdessen, dass § 22 Abs. 3 PStG nicht nur im Fall von Neugeborenen Anwendung findet, sondern auch bei Erwachsenen, die ihre bisherige Eintragung streichen lassen wollen. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung Intersexualität allgemein anerkennen wollen und dafür die Variante gewählt, dass das Geschlecht auch offen gelassen werden kann. Vanja könne die Streichung der Eintragung „Frau“ verlangen, nicht jedoch einen neuen Eintrag. Diese „Nichtbezeichnung“ sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Inzwischen ist die Sache beim BGH anhängig.

## III. Das Geschlecht der Rechtsprechung zum Transsexuellengesetz

Zentrale rechtsdogmatische Argumentationsressource (und Quell der Hoffnung) ist die trans\*-freundliche Grundrechtsentwicklung im Kontext des Transsexuellengesetzes (TSG). Beim TSG handelt es sich um ein personenstandsrechtliches Sondergesetz, das den Wechsel bereits kategorisierter Personen von der einen zur anderen Geschlechtsgruppe im Personenstand ermöglicht. Das Transsexuellengesetz ist geprägt vom Bild der

<sup>9</sup> Vgl. <http://dritte-option.de> (Stand: 14.4.2015).

<sup>10</sup> <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2015/01/OLG-Celle.pdf> (Stand: 14.4.2015).

psychisch kranken „Transsexuellen“<sup>11</sup> und sieht dementsprechend enge pathologisierende Bedingungen (Verpflichtung zur Selbstdarstellung als zwanghaft handelnd, mehrjähriger psychiatrischer Begutachtungszwang) für eine gerichtliche Anerkennung vor; die Entscheidungshoheit ist zwischen Psychiater\*innen und Richter\*innen verteilt.

In den letzten vier Jahrzehnten hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder die rechtliche Konstruktion von Geschlecht, die dem TSG zugrunde liegt, für verfassungswidrig erklärt. In dieser Urteilsserie tritt dadurch deutlich die maßstabsbildende Norm selbst zu Tage und zeigt, was das Grundgesetz nach Sicht des Bundesverfassungsgerichts unter „Geschlecht“ versteht.

Als legitimer Anknüpfungspunkt für das Geschlecht taugt der geschlechtlich interpretierte Körper danach nur bedingt. So hat das Bundesverfassungsgericht eine Personenstandseintragung, die allein auf äußere Geschlechtsmerkmale abstellt und „nicht auf das (...) empfundene, durch Gutachten bestätigte Geschlecht“,<sup>12</sup> für verfassungswidrig befunden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Geschlechtskörper sowie das Recht am eigenen Namen als Ausdruck der Identität werden vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt.<sup>13</sup>

Geschlechtskörper und Geschlechtsidentität stehen in keinem natürlichen Ableitungsverhältnis zueinander. Sie werden erst über soziale Prozesse miteinander verbunden: Die körperbasierte Zuordnung bei Geburt zu einer von zwei Geschlechtsgruppen (Binarität) führt im Weiteren zu spezifischen Erwartungen<sup>14</sup> an individuelle Fähigkeiten und soziale Geschlechterrollen: „Subjekte orientieren sich an hegemonialen Deutungsmustern bezüglich ‚normaler‘ weiblicher oder männlicher Verhaltensweisen, Körperpraktiken und Lebensführungen und setzen diese ‚selbsttechnologisch‘ in performative Praktiken (in handlungsleitendes (Alltags-)Wissen) um.“<sup>15</sup> Ausdruck so geprägter Welt- und Selbstwahrnehmungen sind binäre Geschlechtsidentitäten auf individueller („Ich, Frau“) wie kollektiver („Wir Frauen“) Ebene.

Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht verstanden. 2005 entschied es, dass das Eingehen einer Ehe nicht als eine „Rückkehr“ in das Ausgangsgeschlecht zu werten sei, und im Jahre 2008, dass die Scheidung keine zwingende Voraussetzung für den Personenstandswechsel sein dürfe, denn auch der gleichgeschlechtlich werdenden Ehe stehe mangels gleichwertiger Alternativen der Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG zu. Zudem sah das TSG als Voraussetzungen für den Personenstandswechsel die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit und eine operative „Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ vor (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 TSG). Dieser Operationszwang ist historisch auch vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Verfolgung männlicher Homosexualität durch § 175 StGB bis 1994 zu sehen und sollte für körperlich-sexuell klare Verhältnisse sorgen. 2011 erkannte das Gericht an, dass nicht alle Trans\*-Personen Operationen wünschen und es kein pauschales Ableitungsverhältnis zwischen Geschlechtsidentität, gewünschtem Geschlechtskörper und sexueller Orientierung gibt, das als Kennzeichen der Trans-

11 BT-Drucksache 8/2947, 1.

12 BVerfGE 128, 109, 110.

13 BVerfG, NJW 1997, 1632; BVerfGE 115, 1.

14 Adamietz, *Geschlecht als Erwartung – Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität*. Baden-Baden 2011.

15 Ludwig, *Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie*, Frankfurt 2011, 202.

sexualität allgemein gelten könne. Es entschied, dass „(d)ie personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden (darf), die schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bedingen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind.“<sup>16</sup> Beide Alternativen der Klägerin – die Eingehung einer Ehe mit ihrer Partnerin, die sie stets als Trans\*frau geoutet hätte vs. massive, ungewollte Operationen, um als Frau anerkannt zu werden und eine Lebenspartnerschaft eingehen zu können – seien eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Exemplarisch zeigt sich hier das konstruierende und damit stets labile Zusammenspiel von rechtlicher Geschlechtsklassifizierung, sozialer Geschlechtsdarstellung und rechtlich-sozialen Institutionen, über die auf (hetero)sexuelles Begehren geschlossen werden kann. In diesen Urteilen bricht die Normalität auf, in der Körper, Identität und Sexualität heteronormativ aufeinander verwiesen sind: Durch heterosexuelle Begehren grenzen sich die binären Gruppen Frau-Mann als Komplementäre voneinander ab und werden zugleich miteinander verbunden (Heteronormativität).<sup>17</sup> In der Rechtsprechung zeigt sich, wie in Rechtsinstitutionen eine heteronormative und binäre Geschlechterordnung eingelassen ist.

Zum Ausdruck kommt der intersubjektive Charakter auch in den Entscheidungspassagen vom Eltern-Kind-Verhältnis. Um die Eltern-Kind-Zuordnung in Bahnen zu halten, wird – Persönlichkeitsrechte der Trans\*-Person hin oder her – der alte Geschlechter-Name des Trans\*-Elternteils im Geburtseintrag des Kindes aufgenommen. Reproduktive Körperfunktionen werden hierbei exklusiv an eine rechtliche Geschlechtskategorie geknüpft, denn das BGB kennt nur eine weibliche Mutter<sup>18</sup> und einen männlichen Vater (§§ 1591, 1592 BGB). Wer den eigenen Körper reproduktiv nutzt, kann sich der damit hegemonial verbundenen Geschlechtszuweisung nicht entziehen. In der Geschlechtsidentität wird die Zuordnung zur binären Geschlechtsgruppe mit einer vergeschlechtlichten Körperwahrnehmung und einem daran anknüpfenden sexuellen Begehren zu einem vereinheitlichten Zusammenhang verknüpft.

Diese vielschichtige Geschlechtsgruppenzugehörigkeit ist Teil der sozialen Hierarchisierung von Männern\* über Frauen\* und binärer cis-Menschen über non-konforme, queere Menschen. Alle Gesellschaftsmitglieder sind so als Geschlechtswesen konstruiert und sozial integriert.<sup>19</sup> Geschlecht erscheint und wird gelebt als eine natürlich vorgegebene, kohärente Angelegenheit. Es entstehen Norm und Abweichung, normal und pervers.

Die TSG-Rechtsprechung zeigt, dass es angesichts des gesellschaftlichen Pluralismus dem Recht Probleme bereitet, den Anschein geschlechtlicher Kohärenz zu wahren und diesen mit dem Anspruch auf Grundrechtsschutz zu vereinbaren. Normbrüche können insbesondere Institutionen schwer verkraften, die mehrere Subjekte miteinander verbinden (Ehe, Lebenspartnerschaft, Eltern-Kind-Verhältnis). Hier wird soziale Gebundenheit anhand von voraussetzungsvollen, vereinheitlichenden („normalisierenden“) Institutio-

16 BVerfGE 128, 109 (109).

17 Vgl. Ludwig (Fn. 14), 170 ff.

18 § 1591 BGB: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

19 Vgl. Maihofer, *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*, Frankfurt 1995; Gildemeister/Wetterer, *Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung*, in: Knapp/Wetterer (Hrsg.), *TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg 1992, 201-254.

nen rechtsförmig über das Geschlecht vermittelt.<sup>20</sup> Fängt eine Komponente an zu wackeln, wird die Instabilität der Geschlechterkonstruktion schnell deutlich, und der schöne Schein rechtlicher Neutralität gegenüber vermeintlich privater, geschlechtlicher Lebensweise bekommt unübersehbare Risse.

#### IV. Das Rechtssubjekt im demokratischen Rechtsstaat

Ein Blick allein auf die Grundrechtsdogmatik wird der Bedeutung der vorliegenden Problematik jedoch nicht gerecht. Die Verfassung des rechtlichen Subjektstatus rührt an die Grundlagen im Verhältnis von Individuum und der Rolle des Rechtsstaats für eine demokratische Gesellschaftsstruktur. Diese Dimension soll im Folgenden im Rückgriff auf die Demokratietheorie von Ingeborg Maus ausgebreitet werden. Maus konzipiert im Anschluss an Ideen der Aufklärung, insbesondere an Kant, das Subjekt in seinem Verhältnis zu legitimen Formen von Gesellschaft und Staat mit dem normativen Ziel maximaler Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums.

##### 1. Demokratischer Rechtsstaat als Kompatibilisierungs-Dienstleistung zum Zweck der Freiheitssicherung

Maus entwickelt die Staatsidee „von unten“. Dafür entkleidet ihre Theorie der radikalen Demokratie den Menschen aller seiner ihn hervorbringenden Herrschaftsverhältnisse und postuliert Freiheit und Gleichheit als Natur des Menschen: „Letztere wird einem fiktiven ‚Naturzustand‘ zugeordnet, (...) um am Maßstab dieser Menschennatur überhaupt erst (gegebenenfalls revolutionäre) Forderungen für gesellschaftliche Verhältnisse zu entwickeln (...).“<sup>21</sup> Eine jegliche soziale Struktur, in die sich der Mensch begibt, bleibt „künstlich“ und aufgrund ihrer inhärenten Übergriffigkeit in die natürliche Freiheit rechtfertigungsbedürftig. Alle Macht wird damit kompromisslos beim Individuum monopolisiert und eine nahezu universelle, strukturelle Skepsis gegenüber Institutionen, Apparaten und Hierarchien bei gleichzeitiger Fruchtbarmachung der Vorzüge staatlicher Kollektivierung begründet.

Die normative Last alles Sozialen wird nunmehr in positiven, formalen Herstellungsprozessen verortet. Legitime Herrschaft kann nunmehr auf legitimum Recht gründen: Die Errichtung des demokratischen Rechtsstaats „basiert die Gerechtigkeit von Rechtsinhalten auf der Gerechtigkeit der Entscheidungsverfahren und begrenzt die freigesetzte Beliebigkeit der Rechtsentscheidungen durch die Nichtbeliebigkeit der Entscheidungsprämissen. Die ‚Gerechtigkeit‘ des Rechts konkretisiert sich in der demokratischen Struktur der Rechtsetzung, die Vermeidung von Willkür in der rechtsstaatlichen Reflexivität ausdifferenzierter und einander nachgeschalteter Entscheidungsprozesse.“<sup>22</sup>

20 Vgl. De Silva, Zur Normalisierung heteronormativer Zweigeschlechtlichkeit im Recht: Eine queere Analyse der Regulation des Geschlechtswechsels im Vereinigten Königreich, Kritische Justiz 2008, 266-270.

21 Maus, Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie, Frankfurt 2007, 124.

22 Maus, Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt 1994, 254.

Das Recht ist in dieser Lesart also inhaltlich radikal unbestimmt, radikal beliebig, in seiner Form allerdings an harte Auflagen der Demokratie gebunden. Legitimität kann nur aus Prozessen folgen, die die Freiheit als einziges Naturrecht und die aus dieser erwachsende Gleichheit der volkssoveränen Menschen strukturell in sich tragen, ergo dem Prinzip der kollektiven Selbstgesetzgebung folgen (Volkssoveränität). Um diese Allokation aller Macht beim Volke\* gegen Verselbstständigungsprozesse der Staatsapparate dauerhaft durchzusetzen, bedarf es im Rechtsstaat positiver Abwehrrechte und einer strengen, vertikalen Gewaltenteilung.<sup>23</sup>

Aus der natürlichen Inhaltslosigkeit des Rechts ergibt sich zudem, dass der Rechtsstaat nicht mehr sein darf als „Servicefunktion für gesellschaftliche Konflikte und Problemstellungen“.<sup>24</sup> Er ist ein Staat, der stets auch die Aufgabe hat, sich gegen sich selbst zu stellen. Durch die Rückbindung an das Ideal der Freiheit wird so die emanzipatorische Wendung staatsförmiger Vergesellschaftung versucht. Dem Rechtsstaat kommt darin eine rein negatorische Funktion zu, „dadurch (...) daß er nicht die Verwirklichung von Zielen durch den Staat, sondern die Verhinderung seiner Exzesse fordert.“<sup>25</sup>

In dieser grundlegenden Machtverteilung zeigt sich auch der krasse Bruch von Ingeborg Maus' Kritischer Theorie im Vergleich zur herrschenden, staatszentrierten Konzeption von Staat und Demokratie unter dem Label Volkssouveränität. Sie wendet sich gegen die herrschaftsförmige Vereinnahmung emanzipatorischer Ideen der Aufklärung und bemüht die methodische Fiktion des Gesellschaftsvertrags nicht als retrospektiv begründete Aufgabe von Machtbefugnissen an staatliche Institutionen durch einmaligen Akt, sondern um ein an Freiheit und Gleichheit orientiertes Konzept des demokratischen Rechtsstaats zu entwickeln, das dem real existierenden Rechtsstaat permanent den herrschaftskritischen Spiegel vorhalten kann.<sup>26</sup> Sie bezweckt eine dauerhafte Abwehr und Minimierung gesellschaftlicher Gewaltpotentiale mittels des Rechts. Ihre radikaldemokratische Rechtstheorie legt „eine Art Fundamentalkritik des bürgerlichen Rechts vor. Dies geschieht nicht durch seine Abwehr, sondern gerade durch sein vehementes Einfordern.“<sup>27</sup>

## 2. Menschenrechte und Essentialismusabsagen

Der Idee des Gesellschaftsvertrags ist nach Maus eine stark anti-essentielle Perspektive auf Subjekte inhärent. Durch die Rückführung aller Staatswerdung auf das einzelne Individuum ist das Volk als Kollektivsubjekt in keinerlei Weise unabhängig vom Schluss des Gesellschaftsvertrages zu denken: „Indem Kant den Begriff des Volkes wesentlich als einen staatsrechtlichen bestimmt, beruht dieser in der Tat auf der Abstraktion von allen konkreten gesellschaftlichen Inhalten.“<sup>28</sup> Motivation hinter dieser Konstruktion ist die

23 Maus (Fn. 21), 228 ff.

24 Maus (Fn. 21), 154.

25 Maus (Fn. 21), 261.

26 „Die klassische Idee der Unteilbarkeit der Volkssouveränität verweist unter diesem Aspekt nicht auf ein mystisches Kollektivsubjekt, sondern enthält die schlichte Forderung, daß Souveränität ausschließlich denen zukomme, die von Entscheidungen selbst betroffen sind – und nicht etwa den Amtswaltern und Funktionären.“ – Maus (Fn. 20), 43.

27 Buckel, Von der Selbstorganisation zur Gerechtigkeitsexpertokratie – Zum Wandel der Prozeduralisierung des Allgemeinen, in: Eberl (Hrsg.), Demokratischer Gesetzespositivismus. Zur Rechtsstaats- und Demokratietheorie von Ingeborg Maus, Frankfurt 2010, 33-56, 34.

28 Maus (Fn. 21), 212.

Vorrangstellung der Macht der Machtbetroffenen, mithin des Volkssouveräns, vor allen positiv gesetzten Institutionen sowie die Absage an metaphysische Erklärungsmuster oder Legitimationsversuche durch Verweise auf faktische (rassistische, nationalistische, ...) Herrschaftskonstellationen.<sup>29</sup>

Diese Subjektfokussierung hat Auswirkungen darauf, wie das Prinzip der Volkssouveränität als Grundsatz gesellschaftlicher Entscheidungsfindung mittels Recht verstanden wird: Die Kompatibilisierung aller individuell Besonderen in rechtstaatlichen Verfahren kann nur zu einem allgemein gültigen Ergebnis führen, wenn sie *formal* organisiert ist. Denn die einzige natürliche Vorgabe – die individuelle Freiheit – kann einen inhaltlichen Maßstab für Entscheidungen nicht bilden.<sup>30</sup> Ein *materieller* Maßstab für Kompatibilisierungsprozesse wäre stets schon die Verallgemeinerung einer besonderen Position und somit gegenüber der Freiheit der anderen illegitim. Damit der besondere Mensch nicht totalitär in der unter Kompatibilisierungszwang stehenden Gemeinschaft verschwindet, wird er verdoppelt: Zum „natürlich besonderen“ Bourgeois kommt der abstrakte Citoyen hinzu, der sich staatsbürgerlich über den Vertrag bindet und daher mit gleichstellenden Verfahrensrechten und Einflussmöglichkeiten auszustatten ist. „Gerade diese prozedurale Vermittlung von Besonderem und Allgemeinem ist aber auf die äußerste Abstraktion des Begriffs des Citoyen angewiesen. Nur dessen völlige inhaltliche Unbestimmtheit garantiert, daß kein konkretes Interesse und kein besonderer Bourgeois von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen wird.“<sup>31</sup> Ohne abstrakten, gleichberechtigten Citoyen kein besonderer, pluraler Bourgeois – ohne abstraktes Volk keine Gemeinschaft von Freien und Gleichen.

Diese Doppelung wiederholt sich in der Definitionshoheit über Menschenrechte: Die nur sich selbst verpflichteten Bourgeois können ungehindert und grenzenlos auf ihr überpositivrechtliches Menschenrecht der Freiheit zugreifen und es für ihre Lebensführung interpretieren.<sup>32</sup> Diese besonderen Menschenrechtsinterpretationen finden Eingang in die Kompatibilisierungsverfahren, deren Ergebnisse allgemeine, positive Gesetze sind, die den Staat ermächtigen, vor allem aber beschränken: „Durch die Kodifikation (...) verlieren die Menschenrechte nicht etwa ihren vorstaatlich-überpositiven Charakter, sondern gewinnen die positiv-rechtliche Geltung hinzu.“<sup>33</sup> Die rein formale Subjektposition als Citoyen ist Voraussetzung dafür, dass der „vorpositiv-positivrechtliche Doppelcharakter“<sup>34</sup> der Freiheitsrechte in Vergesellschaftungen aufrecht erhalten bleibt und das Individuum nicht einseitig in den Übergriffen einer lediglich positiven Gesellschaftsordnung untergeht. Darin zeigt sich, dass „(d)er unaufhebbare Zusammenhang von Men-

29 „Die unhistorische und unsoziologische Konstruktion eines 'Naturzustandes' war an der Begründung einer Rechtsordnung interessiert, (...). Ihr eigentliches Geschäft war die Aussage über die Allokation des naturrechtlichen Arguments (...).“ (Maus [Fn. 20], 132 f.).

30 „Die Abstraktion des Rechts von allen materiellen Zwecken wird gefordert, weil hinsichtlich ihrer Glückseligkeit „die Menschen gar verschieden denken, so daß ihr Wille unter kein gemeinsames Prinzip gebracht werden kann.““ (Maus (Fn. 21), 273 unter Zitat von Kants Gemeinspruch.

31 Maus (Fn. 21), 216.

32 Der feministische und anti-kapitalistische Ansatz zwingt zu betonen, dass damit explizit nicht das freie Wuchern von Herrschaft im Privaten gemeint ist. Dies soll vielmehr mit dem Rechtsstaat verhindert werden, indem das Recht an die Stelle jeglicher gesellschaftlicher Gewalt tritt. Die „Entwaffnung der Gesellschaft“ (Maus [Fn. 20], 369) ist Voraussetzung „daß (...) sich die Autonomie der Individuen entfalten kann.“ (Maus [Fn. 21], 274).

33 Maus (Fn. 20), 133.

34 Maus (Fn. 20), 370.

schenrechten und Volkssouveränität also darin (besteht), daß nur die Träger der Rechte selbst darüber befinden können, was der Inhalt ihrer Rechte ist (...).<sup>35</sup> Staatsapparaten und gesellschaftlichen Institutionen bleibt es verwehrt, auf den überpositivrechtlichen Gehalt zuzugreifen. Positive Einrichtungen sind auf keiner Ebene berechtigt, Aussagen über Sollenszustände und „natürliche“ Eigenschaften von Volk und Individuen zu treffen, ohne dadurch die Verbindung von Menschenrechten und Volkssouveränität und damit die Grundlage legitimer Vergesellschaftung im Rechtsstaat an sich zu zerstören: Eine demokratische Rechtssubjektivität muss anti-essentiell sein und bleiben. Citoyen und Volk sind abstrakt anhand der Betroffenheit zu verfassen, die Bourgeois-Subjektivität bleibt der eigenen Interpretation vorbehalten.

Der binäre Geschlechtseintrag bewirkt jedoch das Gegenteil: Die rechtliche Existenz als Citoyen wird inhaltlich festgeschrieben, in dem sie auf zwei Subjektpositionen begrenzt wird.

### *V. Die Zweigeschlechtlichkeit des Rechtssubjekts als Demokratieproblem*

An der Schnittstelle von Geburt zur Gesellschaft entscheidet das Recht mit dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag über einen einflussreichen Subjektstatus, der die Stellung des Individuums in Demokratie und Rechtsstaat mitbegründet. Menschen müssen sich für diesen Übergang zur Rechtssubjektivität des Citoyen bereits als Mann\* oder Frau\* subjektiviert haben – oder sie sind für das Recht Menschen in einem nicht benannten Un-Status. Hinter der Zwangsinklusion in die binären Geschlechtsgruppen liegt die Zwangsexklusion aller anderen Geschlechter. Das zeigt der neue § 22 Abs. 3 PStG mit seiner Absonderung der „Unbezeichneten“ ganz offen.

Mit Maus gesehen liegt darin eine manifeste Verletzung des natürlichen Menschenrechts auf Freiheit. Die Freiheit des Individuums hat beim Eintritt in die Staatsgemeinschaft hinter eine bedingungsvolle Gleichheitskonzeption zurückzutreten. Staatsbürgerliche Gleichheit, verstanden als Relation von Freien, die aufgrund ihrer natürlich unbeschränkten Freiheit nicht zu hierarchisieren sind, wird ein selektiver Mechanismus vorgeschaltet: Die Freiheit als Mensch wird in der Relation zu anderen nur unter der Bedingung binärer Geschlechtszugehörigkeit anerkannt. Andere Geschlechter können sich nicht als Gleiche abstrahieren. Von der Gleichheit als Citoyen hängt – wie oben ausgeführt – jedoch der gleichberechtigte Zugang zu demokratischen Entscheidungen ab. Während binäre Positionen in rechtliche Verfahren fest verankert, anschlussfähig und artikulierbar sind, werden nicht-binäre entweder gar nicht erfasst oder müssen sich als abweichende Fremdkörper anpassen. Die Idee vom abstrakten Citoyen als Garant für demokratische Gleichberechtigung führt hier durch die Bevorzugung zweier besonderer Positionen zu einer asymmetrischen Machtverteilung.

### *VI. Die Gleichheit des Rechtssubjekts im real existierenden Rechtsstaat*

Die Folgen dieser strukturellen Ungleichheit untersucht Sonja Buckel in ihrer Rechtsformanalyse.<sup>36</sup> Sie schaut sich an, was dadurch geschieht, dass trotz privilegierter Posi-

35 Maus (Fn. 20), 369.

36 Vgl. Buckel (Fn. 3).

tionen und gesellschaftlicher Machtgefälle das Recht für sich beansprucht, die Fähigkeit zur Schaffung von Gleichen unter Gleichen zu haben. Mit Blick auf den real existierenden Rechtsstaat zeigt sie auf, dass Rechtsverfahren Subjekte über den Aspekt der formalen Gleichheit als Rechtssubjekte konstruieren, die von ihren gesellschaftlichen Identitäten losgelöst scheinen: „Das als Ensemble von Differenzen konstituierte Subjekt wird im Recht zu seinem Gegenteil: gleich.“<sup>37</sup> Dadurch wird das Subjekt aber nicht gleich im demokratischen Sinne von Maus. Es wird individualisiert und erscheint unabhängig von seinen sozialen Verflechtungen und seiner jeweiligen gesellschaftlichen Machtposition. Das Recht erzeugt in der Form des Rechtssubjekts „jene Robinsonade des vereinzelt, rationalen, sich selbst durchsichtigen, geschlechtsneutralen, klassenlosen und einheitlichen modernen Subjekts.“<sup>38</sup>

Das Recht stellt damit einen besonderen gesellschaftlichen Mechanismus der Gemeinschaftsintegration bereit, in dem jene als unwesentlich ausgeklammert werden, auf dem die Machtrelationen zwischen den Menschen beruhen. Die Gleichheitsabstraktion im Recht wirkt nicht demokratisch gleichstellend im Maus'schen Sinne, sondern hilft mit, bestehende soziale Hierarchien abzusichern und vor der Thematisierung im Rechtsstaat zu bewahren. Der Citoyen wird abstrakt dargestellt, die Verfahrensrechte und Einflussmöglichkeiten sind aber nicht abstrakt, nicht demokratisch verteilt. Die rechtliche Gleichheit wird konterkariert durch vor-rechtliche Ungleichheiten, denen sich das Recht nicht in den Weg stellt. Es zeigt sich, dass dieser Rechtsstaat nicht demokratische Serviceinstanz der individuellen Freiheit ist, sondern in der derzeitigen Rechtsform eine Verallgemeinerung stattfindet, die die hegemoniale, auf gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen beruhende Durchsetzung von Partikularinteressen darstellt. Der legitimatorische Zusammenhang von Freiheit und Gleichheit, demokratischer Entscheidungsfindung und rechtsstaatlicher Organisation, der dem Gesellschaftsvertragsmodell zugrunde liegt, zerbrösel.

Das materiell aufgeladene Allgemeine des Citoyen schraubt zugleich mit an der Aufhebung des pluralen, selbstbestimmten Besonderen. Die aufgezeigte Machtasymmetrie im Citoyen-Verhältnis hat für die Freiheit des autonomen Bourgeois, der eigenen Interpretation nach zu leben, ebenfalls drastische Auswirkungen.

Der Überblick zur TSG-Rechtsprechung hat gezeigt, dass der interpretative Rückgriff auf norm-ferne Selbstentwürfe vor hohe Hürden gestellt wird. Es wurde deutlich, welchen Zwang zum Einfügen in die Geschlechterbinarität das Recht - vor allem durch intersubjektiven Rechtsinstitutionen im Bereich der Paar- und Eltern-Kind-Verhältnisse - ausübt. Das Recht strukturiert Gesellschaft nach einem binären und heteronormativen Code. An eine in diesem System nicht kohärent darstellbare Rechtssubjektivität werden daher manifeste Ängste auch um die soziale Lebbarkeit geknüpft - eine Bedrohung, die so groß erscheint, dass hohe physische, psychische und soziale Preise für die Inklusion gezahlt werden (müssen). Queere Menschen, denen durch die Nichtbenennungspraxis nach dem PStG der Geschlechtseintrag gänzlich verwehrt bleibt, drohen gar als unvollständige, „geschlechtslose“ Rechtssubjekte gänzlich von diesen sozial integrierenden Institutionen ausgeschlossen zu werden. Die inhaltlich begrenzte Rechtssubjektivität wirkt somit auch außer-rechtlich limitierend. Besondere Freiheitsinterpretationen sind strukturell beschränkt auf positiv gesetzte Normvorgaben. Der Mensch behält keine freiheitssichernde Verdoppelung, sondern wird als rechtlich-vergesellschaftetes Subjekt totalitär in

37 Buckel (Fn. 3), 220.

38 Buckel (Fn. 3), 219 f.

eins gesetzt. Statt der Monopolisierung des Naturarguments als exklusive Machtressource in den Händen der Betroffenen, wird in der derzeitigen Rechtsform hergestellt, was als Natur verallgemeinert auch außerhalb des Rechts gilt. Das Recht trägt so dazu bei, besondere Einzelpositionen als Norm zu verallgemeinern, anstatt über rechtliche Gleichheit die Autonomie des Besonderen in all seinem menschlichen Pluralismus abzusichern.

Die im Recht auftauchende, am Körper festgemachte Geschlechtlichkeit als Anknüpfungspunkt für die Rechtssubjektivität erscheint nicht als (auch) rechtliches Produkt, sondern ausschließlich als in der "Natur" des Körpers medizinisch feststellbar angelegt. Das Recht entpolitisiert auf diese Weise zum einen den sozialen Ursprung der Zweigeschlechtlichkeit und trägt damit zur Stabilisierung einer hegemonialen Geschlechterordnung bei. Das Recht invisibilisiert zugleich die Exklusionen, die seine eigenen konstitutionellen Grundlagen bilden. Durch diese Naturalisierung und strukturelle Abkoppelung der Geschlechtsdefinition in Medizin und Psychiatrie setzt das Recht den Anschein, strukturell unzuständig zu sein, obwohl der Zwang zur Zweigeschlechtlichkeit auch seiner ist. Der real existierende Rechtsstaat schützt damit eine seiner konstitutiven Strukturelemente vor demokratischer Verrechtlichung. Durch den Rekurs auf die Medizin bleibt es im Recht möglich, die Zweigeschlechtlichkeit als naturalisierte, nicht zu thematisierende Grundlage der Rechtssubjektivität zu erhalten. Die Definition über Norm-Abweichungen wird ausgelagert und sodann vom Recht lediglich als vorgefundener, apolitischer Konflikt zu regulieren gesucht.

Unschuldig ist das Recht jedoch keinesfalls. Durch die De-Thematisierung und Nicht-Regulierung von geschlechter-normierenden Macht- und Gewaltverhältnissen in der Gesellschaft sichert es diese ab. Oftmals wird nicht einmal das Minimum dessen eingehalten, was der moderne Rechtsstaat im Gegenzug zum staatlichen Gewaltmonopol verspricht: die Abwesenheit physischer Gewalt und die Wahrung der körperlichen Integrität. Durch die Forderung nach „objektivierten Verfahren“ bindet das Recht die Subjekte an die demokratischer Setzung entzogenen Verfahren der Medizin und Psychiatrie unter der mittelbaren Drohung, den Zugang zur rechtlichen Norm-Existenz zu verwehren. Das Recht entlastet die dort stattfindende Gewalt<sup>39</sup> von ihrer Argumentationsbedürftigkeit, indem es sie als Nicht-Rechtliche ins Soziale privatisiert. Das trägt massiv dazu bei, dass es Menschen auch im Sozialen erschwert bis nahezu unmöglich wird, Geschlechtlichkeit jenseits der Binarität zu leben.

An dieser Stelle kann der Ansatz von Carol Pateman, der zufolge dem Gesellschaftsvertrag historisch ein patriarchaler Geschlechtervertrag unterliegt,<sup>40</sup> erweitert werden. In der privatisierten Sphäre bricht sich nicht nur die Hierarchisierung der binären Geschlechtergruppen Bahn, sondern hier wird auch die Zurichtung zu den beiden Gruppen vollzogen. Die Reproduktion der Geschlechterordnung in nicht-verrechtlichten gesellschaftlichen Sphären findet durch die vom real existierenden Rechtsstaat gezogene Trennung ihre Absicherung – dem liegt jedoch nicht allein ein patriarchaler Vertrag zugrunde. Vielmehr ist dem patriarchalen Vertrag bereits eine binäre, heteronormative Ordnung inhärent.

39 Vgl. Elsuni, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, Baden-Baden 2011.

40 Pateman, Der Gesellschaftsvertrag, Stanford 1988.

Vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Rechtsstaat als demokratischer Rechtsstaat defizitär. In einem demokratischen Rechtsstaat entscheidet ausschließlich die Betroffenheit von Gemeinschaftsbildung, die Unterworfenheit unter allgemeine Gesetze als Ergebnis demokratischer Kompatibilisierung, wer partizipiert.<sup>41</sup> Derzeit legt der Rechtsstaat jedoch Elemente seiner eigenen strukturellen Verfasstheit außerhalb demokratischer Prozesse fest. Er formuliert im vor-positiven Bereich Bedingungen, aus dem er als positiv gesetzte Struktur konzeptionell erst hervorgehen kann. Die Hierarchie von freiem Individuum, souveräner Selbstregierung und positiven Institutionen gerät aus den Fugen: Individuum und Souverän werden materiell durch positive Institutionen des Rechtsstaats eingeschränkt. Eine demokratische Unmöglichkeit.

### VII. Was das Recht tun kann - Sichtbarkeit, Schutz, Teilhabe, Selbstbestimmung

Die Bewertung der Frage, ob das rechtspolitische und dogmatische Anknüpfen an den Nichteintrag des § 22 Abs. 3 PStG eine relevante Verbesserung und Grundrechtsschutz für inter\* und queere Personen mit sich bringt, ist noch offen. Mit dem Versuch, neue Rechtssubjektpositionen in die Rechtsform einzuweben, geht auch die Gefahr einher, dass den Betroffenen ihre eigenen sozialen Verhältnisse durch die rechtliche Codierung ein Stück weiter enteignet werden. Repression gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung droht, wenn sich der Un-Status durch Nichtbenennung auf Dauer als zwingende Norm durchsetzt. Statt menschenrechtswidrige Medizinexzesse zu verhindern, könnten Entscheidungsbefugnisse der Medizin rechtlich gar noch erweitert werden. Im schlimmsten Fall kann sich der operative und soziale Angleichungsdruck noch erhöhen, wenn der Nicht-Eintrag trotz gegenteiligen Wunsches verwehrt oder zwangsweise zugeordnet wird. Diese Machterweiterung ließe zugleich die Gefahr von Zwangsoutings infolge fremdbestimmter Personenstandszuordnung konträr zur sozial gewünschten und gelebten Zuordnung ansteigen.

Durch die Thematisierung bisher exkludierter Subjektpositionen eröffnet sich aber auch ein Fenster für die Durchsetzung von mehr Selbstbestimmung und die rechtliche Absicherung einer gewaltfreien Lebensführung, wie es einem auf der Menschenwürde aufbauenden Rechtsstaat würdig wäre. Dafür ist das Wie der Verrechtlichung entscheidend: Was im Recht normalisiert wird, erscheint als natürlich. Eine Verrechtlichung, die auf Pathologisierung aufbaut, bewirkt – trotz der rechtsdiskursiven Anschlussmöglichkeiten, die sie bietet – nicht die erwünschte freiheitssichernde Wirkung, sondern kann unter Umständen sogar die Normvorgabe weiter stabilisieren. Eine Verrechtlichung muss also gerichtet sein auf soziale Sichtbarkeit und die Durchsetzung von „Ermöglichungsrechten“,<sup>42</sup> die körperliche, sexuelle, identitäre und reproduktive Selbstbestimmung absichern.

Mit gutem Beispiel vorangegangen ist im Frühjahr 2015 Malta, indem es den Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act zur Anerkennung und zum

41 Vgl. auch Groß, Das demokratische Defizit bei der Grundrechtsverwirklichung der ausländischen Bevölkerung, Kritische Justiz 2011, 303-312.

42 Hark/Genschel, Die ambivalente Politik von Citizenship und ihre sexualpolitische Herausforderung, in: Knapp/Wetterer (Hrsg.), Achsen der Differenz, Münster 2003, 134-169, 145.

Schutz des Rechts auf freie geschlechtliche Entfaltung der Persönlichkeit erlassen hat.<sup>43</sup> Das umfassende Regelwerk sieht u.a. vor, dass der selbstbestimmte Personenstandseintrag nur mehr an eine notariell beglaubigte Erklärung gebunden wird und geschlechtsbezogene medizinische Eingriffe bis zum Erreichen der informierten Einwilligungsfähigkeit untersagt sind. In bahnbrechender Weise macht sich das maltesische Recht ans Werk, die Rechte von geschlechtlich non-konformen Menschen effektiv zu schützen.

Ein Anfang im deutschen Recht wäre zum Beispiel mit folgenden Schritten getan:

- Anerkennung einer dritten gleichwertigen, für alle offenen Eintragungsoption im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des Eintrags „Geschlecht“ im PStG, beruhend auf der persönlichkeitsrechtlich verbürgten Selbstbestimmung der betroffenen Person: das richtige Geschlecht ist das eigene Geschlecht.
- Schutz vor Zwang und Gewalt durch die Monopolisierung der Definitionshoheit beim Individuum. Dies erfordert den effektiven Schutz vor medizinischen Maßnahmen, in die nicht informiert und höchstpersönlich eingewilligt wird, umfasst aber zugleich versicherungsrechtliche Ansprüche auf geschlechtsbezogene Wunschbehandlungen.
- Abschaffung von personenstandsrechtlichen Sondergesetzen und Schaffung einer einheitlichen Regelung für alle Menschen ohne Unterscheidung in einen normalen/anormalen Rechtssubjektstatus: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Keine Fremdzuordnung im Personenstand – ein Antrag der betroffenen Person beim Standesamt muss genügen, ohne dass medizinische oder psychiatrische Nachweise zu erbringen wären.
- Umgestaltung von intersubjektiven Rechtsinstitutionen hin zur Unabhängigkeit vom personenstandsrechtlichen Geschlecht bzw. die Schaffung von gleichberechtigten, nicht-heteronormativen und binären Alternativen.

43 <http://justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lp&itemid=26805&l=1> (Stand: 28.8.2015).